

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 35 (1960)
Heft: 1

Rubrik: Aus den Parlamenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Klaus kam zu den Oerlikoner ABZlern

Im November fängt's an. Da spukt der Samichlaus schon in den vielen Kinderköpfchen herum, manchmal auch wegen des schlechten Gewissens ein wenig Angst verursachend. Meistens nimmt dann sein Erscheinen doch ein glückliches Ende. In den Kolonien der ABZ wissen die Kinder, daß für sie immer ein Extra-Klaus sein Erscheinen anmeldet. So hatte die Koloniekommision Oerlikon für den 5. Dezember die Kinder zu einer Klausfeier eingeladen.

Als Einleitung bekam man einen Handorgelvortrag von Fräulein Vollenweider zu hören, anschließend einen solchen von Fräulein Schatzmann, der Tochter des Koloniepräsidenten, der darauf die fröhliche Kinderschar mit herzlichen Worten begrüßte. Dann betrat ein Knabe die Bühne und trug ein prächtiges Gedicht vom Knecht Ruprecht vor. Kaum hatte er das letzte Wort gesprochen, als schon der Vorhang aufging und ein schöner Reigen, aufgeführt von acht Mädchen, das Entzücken der jungen Zuschauer hervorrief. «Himmelsflöckli» war der Titel eines Gedichtes, das nun zum Vortrag gelangte. Mit zwei Kindern fing es an, mit achten hörte es auf, alle hatten ihren Schulsack am Rücken. Zwischenhinein hörte man stets die beiden Handharmonika-Künstlerinnen,

eine Genossenschafterin bot auch Klaviervorträge. Nach einer kurzen Pause kam nun das mit großer Spannung erwartete Märchen «Frau Holle» zur Aufführung. Sehr gut hat dem Berichterstatter das Auftreten eines Knaben vor jedem Akt, der seine Worte an das Publikum richtete, die ihm aber von einem Mädchen im Hintergrund beantwortet wurden, gefallen. Die mitwirkenden Kinder und einige Jugendliche gaben ihr Bestes. Am Schluß gab es eine glückliche Hochzeit. Dann kam Bewegung in die ganze Gesellschaft, denn der Klaus kam mit Gepolter und Glockenklang. Zuerst mußte er das Sündenregister verlesen; es war nicht allen Kindern wohl dabei. Daß auch einige Kinder ihre Verse zum besten vortrugen, gehört zum Klaustag. Jetzt kam für die Kinder der Höhepunkt des Nachmittags, das Päckli, ohne das sie natürlich nicht heimgegangen wären.

Am Abend wurde das genau gleiche Programm für die Erwachsenen durchgeführt. Ich hatte bei der Aufführung des Märchens «Frau Holle» das Gefühl, daß sich alle Mitwirkenden noch mehr angestrengt hätten als am Nachmittag, es war eine Prachtsleistung. Auch der Klaus machte einen kurzen Besuch, konnte er doch erklären, das Sündenregister zu Hause gelassen zu haben, denn es sei bei uns alles im Butter: das Teppichklopfen außerhalb der vorgeschriebenen Zeit oder Ausschütteln von Flaumern über anderer Frauen Fenster usw. gebe es in den Oerlikoner ABZ-Kolonien nicht!

Der Koloniekommision, vorab allen Frauen, gehören volle Anerkennung und der aufrichtigste Dank für alle geleistete Arbeit für das Gelingen dieser schönen Veranstaltung. G. H.

Folgen der Wohnungsnot

Auf eine Interpellation über *Mißstände bei der Wohnungs- und Zimmervermittlung* antwortete der Stadtrat von Zürich wie folgt:

Als Folge der seit Jahren anhaltenden drückenden Wohnungsnot ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges eine größere Zahl von privaten Wohnungs- und Zimmervermittlungsbüros neu gegründet worden. Einige unter ihnen verstehen es, die herrschende Marktlage zu ihren Gunsten auszuwerten. Sie pflegen Entschädigungen zu verlangen, die in keinem Verhältnis zu ihren Leistungen stehen. Opfer dieser Geschäftsmacher sind gewöhnlich Leute, die keinen Ueberblick über die Sachlage haben und ihr Geld ohne die geringste Aussicht auf eine angemessene Gegenleistung ausgeben.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß laufend Beschwerden über die unreellen Geschäftsmethoden verschiedener Vermittlungsbüros laut werden. Auch in der Presse werden gewisse

Praktiken dieser Büros regelmäßig kritisiert. Klagen gehen nicht nur von Mietern, sondern sogar von Vermietern ein. Beanstandet wird vor allem die Unverfrorenheit, mit der Personen, die sich in einer Zwangslage befinden, übersetzte Entgelte abgenommen werden, sogar dann, wenn das gewünschte Mietobjekt bereits anderweitig vergeben ist. Besonders stoßend ist, wenn für die Bekanntgabe von Adressen, die der amtliche Wohnungsnachweis unentgeltlich mitteilt, eine Vergütung verlangt wird. Mit den Entschädigungen für die Einschreibung und die übliche Provision von 7 Prozent der Jahresmiete gelingt es auf diese Weise, erhebliche Beträge für die verhältnismäßig geringfügige Tätigkeit der Mitteilung von Adressen einzukassieren. Von einer seriösen Vermittlertätigkeit kann in solchen Fällen nicht mehr gesprochen werden. Es ist wohl bezeichnend, daß über mehrere dieser Vermittlungsbüros und ihre Inhaber Akten bestehen, die ein höchst unerfreuliches Bild ergeben. Um die Bevölkerung vor den unlauteren Geschäftspraktiken gewisser Vermittler zu schützen, hat der Stadtrat den Regierungsrat ersucht, das Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis vom 3. März 1929 abzuändern und für Wohnungs- und Zimmervermittlungsbüros die Bewilligungspflicht einzuführen. Eine solche Maßnahme kann von den seriösen Vermittlungsbüros nur begrüßt werden.

ANTHRAX

KOHLENHANDELS-AG. ZÜRICH

Heizöl Kohlen

LOWENSTRASSE 55

TELEPHON 239135

Nachdem festgestellt werden mußte, daß sich verschiedene private Vermittlungsbüros ihr Adressenmaterial beim amtlichen Wohnungsnachweis beschaffen und diese Adressen gegen Entgelt weitergaben, hat der Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamt die Weisung erteilt, diesen Büros die Adressen angemeldeter Wohnungen nicht mehr vorzulegen. Es ist ein Mißbrauch des Wohnungsnachweises und widerspricht dem Sinn der Verordnung, wenn die Adressen des Wohnungsnachweises gegen Entgelt weitergegeben werden.

AUS DEM VERBANDE

Der Zentralvorstand

tagte am 31. Oktober 1959 in Olten. Er gewährte zwei Genossenschaften je ein Darlehen aus dem Fonds de roulement. Damit sind die Mittel des Fonds zurzeit erschöpft.

Zur Frage der Bodenspekulation wird der Zentralvorstand erst Stellung nehmen, wenn die Anträge des Bundesrates vorliegen. Ein Mitglied wurde beauftragt, auf die nächste Sitzung einen Bericht mit Antrag über den Kartellgesetzentwurf vorzubereiten.

Die Abrechnung über die Verbandstagung in Zürich wurde genehmigt. Das kleine Defizit wird von der Sektion Zürich getragen.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An Frau M. Sch. in O.

Sie beklagen sich darüber, daß der Verwalter Ihrer Genossenschaft die Wohnungskontrollen unangemeldet vornehme und fragen, ob Sie sich dies gefallen lassen müssen.

Wenn Sie mit dem Verwalter nicht auf Kriegsfuß stehen und er zuerst anständig fragt, ob er eintreten dürfe, so werden Sie es sich gefallen lassen, auch wenn Sie vielleicht noch nicht aufgeräumt, das Geschirr noch nicht abgewaschen oder die Betten noch nicht gemacht haben. Wahrscheinlich trifft er es bei den andern Genossenschafterinnen auch nicht besser, und er erwartet es auch gar nicht anders.

Wohnungskontrollen werden in der Regel unangemeldet vorgenommen, weil es schwer ist, dafür eine Zeittabelle aufzustellen, die eingehalten werden kann, und weil eine vorherige Anmeldung selten gewünscht wird.

Kommt aber der Verwalter zu einem Zeitpunkt, der Ihnen besonders unlegen ist, so dürfen Sie ihn ruhig darauf aufmerksam machen und ihm einen anderen Zeitpunkt vorschlagen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen die Organe der Genossenschaft Wert darauf legen, die Wohnung unangemeldet besichtigen zu können, weil der Verdacht besteht, der Mieter verletze den Mietvertrag. Ein Recht, die Wohnung ohne das Einverständnis des Mieters zu betreten, besteht jedoch für die Organe der Genossenschaft nur, wenn ihnen dieses ausdrücklich durch den Mietvertrag eingeräumt wird.

Wer die Dienste des amtlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweises beanspruchen will, bedarf dazu nicht der Vermittlung von privaten Büros. Mit dieser Verweigerung der Adressenbekanntgabe wird die Tätigkeit unseriöser Vermittler erschwert. Eine Besserung der Verhältnisse wird aber nur möglich sein, wenn die berufsmäßige Wohnungsvermittlung einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Der Stadtrat hat bereits im Jahre 1947 dem Regierungsrat in diesem Sinne eine Anregung unterbreitet.

Einem Zwischenbericht des Kassiers war zu entnehmen, daß sich das «Wohnen» wirtschaftlich gut entwickelt, die Abonnentenwerbung aber nicht den erhofften Erfolg hatte.

Die Verbandstagung 1960 soll nur «eintägig» durchgeführt werden. Ort und Datum sind noch unbestimmt.

Einer regen Diskussion riefen die von der Technischen Kommission ausgearbeiteten Empfehlungen für die minimalen Raumgrößen. Sie dienen der Beratungsstelle und den Experten für die Beurteilung der Gesuche um Darlehen aus dem Fonds de roulement.

Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungsarbeit im Verband, in den Sektionen und den Genossenschaften wurde eine kleine Kommission bestellt.

Der Sekretär berichtete über die Tagung des Verbandsrates des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Planung, die vom 6. bis 11. September 1959 in Perugia stattgefunden hat. Ferner wurde von J. Peter kurz über die Wohnbauaktion des Bundes berichtet.

Gts.

